



Brüssel, den 13. Februar 2015
(OR. en)

6208/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0031 (NLE)

AGRI 62
PROBA 3

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Februar 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 52 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 52 final.

Anl.: COM(2015) 52 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2015
COM(2015) 52 final

2015/0031 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im
Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-
Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Gemeinschaft mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates¹ bis zum 30. Juni 1998 abgeschlossen und ist seitdem regelmäßig verlängert worden. Zuletzt wurde es durch den Beschluss des Internationalen Getreiderates vom Juni 2013 verlängert und gilt nun bis zum 30. Juni 2015.
2. Eine weitere Verlängerung des Übereinkommens um bis zu zwei Jahre ist im Interesse der Europäischen Union.
3. Die Verlängerung des Übereinkommens bedeutet, dass sich auch der EU-Beitrag zum Verwaltungshaushalt des Internationalen Getreiderates verlängert, der sowohl für das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 als auch für das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 zuständig ist. Dieser Beitrag ist unter Posten 05 06 01 des EU-Haushaltsplans (Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft) ausgewiesen.
4. Zweck des vorliegenden Beschlusses ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Internationalen Getreiderat im Namen der Europäischen Union für die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens bis zum 30. Juni 2017 zu stimmen.

¹ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 wurde von der Gemeinschaft mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates² abgeschlossen und ist seitdem regelmäßig um weitere Zeiträume von jeweils zwei Jahren verlängert worden. Zuletzt wurde es durch den Beschluss des Internationalen Getreiderates vom Juni 2013 verlängert und gilt nun bis zum 30. Juni 2015. Eine weitere Verlängerung ist im Interesse der Union. Daher sollte die Kommission, die die Europäische Union im Internationalen Getreiderat vertritt, ermächtigt werden, einer solchen Verlängerung zuzustimmen -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Union im Internationalen Getreiderat besteht darin, dass sie für eine Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 um einen weiteren Zeitraum von bis zu zwei Jahren stimmt.

Die Kommission wird ermächtigt, diesen Standpunkt im Internationalen Getreiderat zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

² ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

FINANZBOGEN		FinSt/14/ MK/aj/4692291	
		6.221.2015.1	
		DATUM: 17.12.2014	
1. HAUSHALTSLINIE: Kapitel 05 06 INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ 05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft		MITTELANSATZ: HE2015: 4 675 000 EUR	
2. TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union			
4. ZIELE: Verlängerung des bestehenden Getreidehandels-Übereinkommens um zwei weitere Jahre (1.7.2015 bis 30.6.2017).			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2014 (EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR 2015 (EUR)
5.0 AUSGABEN - ZULASTEN DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER		356 601	405 000
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EU (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - AUF NATIONALER EBENE			
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN	2016	2017	
5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN	443 000	470 000	
5.2 BERECHNUNGSWEISE: Basiert auf Annahmen zur geschätzten Zahl der Stimmen der EU (schwankt von Jahr zu Jahr) und auf einem geschätzten zu zahlenden Betrag je Stimme in GBP.			
6.0 IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?		JA NEIN	
6.1 IST EINE FINANZIERUNG DURCH ÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN DES LAUFENDEN HAUSHALTSJAHRS MÖGLICH?		JA NEIN	
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?		JA NEIN	
6.3 SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTE EINZUSETZEN?		JA NEIN	
BEMERKUNGEN: Der tatsächlich zu zahlende Betrag richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die der EU letztendlich zugewiesen werden, dem je Stimme in GBP zu zahlenden Betrag und dem Wechselkurs EUR/GBP.			